

Allgemeine Geschäftsbedingungen, AGB der FTN AquaArt AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der FTN AquaArt AG (inkl. allfälligen Partnern) und dem Kunden.
- 1.2. Die AGB regeln grundsätzlich den gesamten Geschäftsverkehr von FTN AquaArt AG mit dem Kunden. Vereinbarungen, die zusätzlich zu den AGB für einen Auftrag gelten sollen, sind in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Vertrag festzulegen.
- 1.3. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen sowie alle Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich schriftlich von FTN AquaArt AG angenommen werden.

2. Angebot, Umfang, Mitwirkung und Bedingungen

- 2.1. Die Annahme, Ausführung, Umfang und Bedingungen des Auftrages ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der FTN AquaArt AG. Die Angebote der FTN AquaArt AG sind grundsätzlich unverbindlich. Hat FTN AquaArt AG ausnahmsweise ein verbindliches mündliches oder schriftliches Angebot abgegeben und ist dieses vom Kunden fristgerecht angenommen worden, ist gleichfalls die schriftliche Auftragsbestätigung der FTN AquaArt AG massgebend, es sei denn, der Kunde hat ihr unverzüglich widersprochen.
- 2.2. Leistungen, die nicht schriftlich festgehalten sind, sind im Preis nicht inbegriffen.
- 2.3. FTN AquaArt AG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
- 2.4. Die FTN AquaArt AG behält das Recht die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen und kann die Ausführung eines Auftrages unterbrechen, kürzen oder vorzeitig beenden, wenn der Kunde die Auftragserfüllung erschwert oder verunmöglicht, oder wenn er in Zahlungsverzug steht.
- 2.5. Mehraufwendungen, die der FTN AquaArt AG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Kunde.
- 2.6. Der Kunde ist einverstanden, namentlich auf der Referenzliste von FTN AquaArt AG erwähnt zu werden.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind.
- 3.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1. Für die Vereinbarkeit der Produkte von FTN AquaArt AG mit technischen Vorschriften wie die Schweizerische- (SN), die Europäische- (EN)- oder Internationale-Normen (ISO) und Unfallverhütungsvorschriften ist der Stand zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung massgebend.
- 4.2. Für die Haltung von Speise- und Besatzfischen sowie deren Lebend-Transport hält sich FTN AquaArt AG an die Bestimmungen und Richtlinien der Schweizer Tierschutzverordnung (TSchV) im Stand zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung.
- 4.3. Der Kunde hat die FTN AquaArt AG spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung des Auftrages, den Lebend-Transport, den Betrieb sowie die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind allein die technischen Vorschriften in ihrer in der Schweiz gültigen Fassung, und zwar auch bei Exportgeschäften, massgebend.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der FTN AquaArt AG zu leisten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis - ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen - in folgenden Raten zu bezahlen:

- Ein Drittel (⅓) als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- ein Drittel (⅓) bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist,
- der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch die FTN AquaArt AG.

- 5.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die FTN AquaArt AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.
- 5.3. Werden die Zahlungstermine überschritten, hat FTN AquaArt AG das Recht, auch ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins in Rechnung zu stellen, der sich nach den am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5% p.a. Der Ersatz weiteren Schadens sowie das Recht der FTN AquaArt AG, die Lieferung zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben vorbehalten.
- 5.4. Wird der Kunde nach Vertragsabschluss zahlungsunfähig, bestehen berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder ist er mit Zahlungen aus früheren Lieferungen in Verzug, so kann die FTN AquaArt AG ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung von der Leistung rechtsgenügender Sicherheiten abhängig machen. Die FTN AquaArt AG kann auch auf der Erfüllung des Vertrages bestehen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6. Lieferfrist, Lieferverzug und Teillieferungen

- 6.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Produkte oder die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden abgesandt worden sind.
- 6.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
- 6.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- a) Wenn der FTN AquaArt AG Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Leistungen von FTN AquaArt AG verursacht;
 - b) Wenn Hindernisse durch höhere Gewalt auftreten (z.B. Epidemie, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete Zulieferungen, behördliche Massnahmen, Naturereignisse).
- 6.4. Wenn klar wird, dass die Durchführung des Vertrages aus einem der vorgenannten Gründe definitiv unmöglich geworden ist oder um mehr als vier (4) Monate ab dem Datum der Mitteilung über das Eintreten höherer Gewalt verschoben werden muss, kann der Vertrag von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. In diesem Fall hat der Kunde die Aufwendungen bis zum Eintritt der höheren Gewalt zu übernehmen. Die Kosten und Aufwendungen ab dem Eintreten der höheren Gewalt und bis zu deren Ende oder bis zur Kündigung des Vertrages hat jede Partei selbst zu tragen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.5. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen sind ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der FTN AquaArt AG oder ihrer Hilfspersonen.

7. Versand, Transport und Versicherung

- 7.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind FTN AquaArt AG rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn FTN AquaArt AG die Kosten vorausbezahlt.
- 7.2. FTN AquaArt AG ist zum Abschluss einer Transportversicherung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Kosten einer Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3. Falls der Kunde nicht eine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmt FTN AquaArt AG das Transportmittel, den Transportweg und die allfällige Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder die günstigste Möglichkeit gewährt wird.
- 7.4. FTN AquaArt AG haftet nicht für Schäden wegen mangelhafter Verpackung der Produkte sowie wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung durch die beauftragten Transportunternehmen.

- 7.5. Bei Beschädigung oder Verlust der Produkte auf dem Transport hat der Kunde beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 8.1. FTN AquaArt AG wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 8.2. Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und FTN AquaArt AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und abgenommen.
- 8.3. FTN AquaArt AG hat die ihr gemäss Ziffer 8.2 mitgeteilten Mängel innert nützlicher Frist zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Kunden oder FTN AquaArt AG eine Abnahmeprüfung gemäss Ziffer 8.4 statt.
- 8.4. Für die Durchführung einer Abnahmeprüfung gilt vorbehältlich anderweitiger Abrede folgendes:
- FTN AquaArt AG hat den Kunden rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Kunden und FTN AquaArt AG oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist, unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Kunde die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Kunde die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von FTN AquaArt AG innert nützlicher Frist zu beheben.

Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Kunde der FTN AquaArt AG Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

- 8.5. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt;
- a) wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die FTN AquaArt AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - b) wenn der Kunde die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - c) wenn der Kunde sich weigert, eine gemässe Ziffer 8.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
 - d) sobald der Kunde Lieferungen oder Leistungen der FTN AquaArt AG nutzt.
- 8.6. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 8.4 sowie Ziffer 10 (Gewährleistung und Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.
- 8.7. Nimmt der Kunde versandfertig gemeldete Produkte nicht rechtzeitig ab, ist FTN AquaArt AG berechtigt, die Zahlung des Auftrag-Preises zu verlangen und die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern. Die FTN AquaArt AG ist berechtigt, für die Lagerkosten und für jede volle Woche der Abnahmeverspätung eine Entschädigung von höchstens 0,25%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Nettopreis ab Werk der verspätet abgenommenen Lieferung (oder Teile davon) zu verlangen.

Die ersten 4 Wochen der Abnahmeverspätung geben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für Lagerkosten. Nach Erreichen des Maximums der Entschädigung ist FTN AquaArt AG berechtigt, die Erfüllung des Auftrags abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1. Nutzen und Gefahr übergehen zum Kunden nach erfolgter Lieferung, nach Abnahme der Anlage, nach Ersetzung von Komponenten oder nach Übergabe bei Lebendfischen.
- 9.2. Sobald die Lieferung das Werk von FTN AquaArt AG verlassen hat, trägt der Kunde das volle Risiko für Feuer- und Elementarschäden.
- 9.3. Verzögert sich der Transport aus Gründen, die FTN AquaArt AG nicht zu vertreten hat, oder aufgrund Begehren oder Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung von FTN AquaArt AG über die Versandbereitschaft an den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

- 9.4. Die FTN AquaArt AG behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Montage infolge Zerstörung oder Teilerstörung der zu montierenden Gegenstände nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden kann.

10. Gewährleistung und Haftung für Mängel

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, soweit FTN AquaArt AG auch die Montage übernommen hat, mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die die FTN AquaArt AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig;

- a) bei nicht einhalten der Wartungsintervalle oder nicht fachgerechter Wartung,
- b) wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder,
- c) wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und FTN AquaArt AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ohne Auswirkungen auf Zahlungspflichten und Zahlungsfristen.

- 10.2. Die Haftung der FTN AquaArt AG sowohl für eigenes als auch für das Handeln ihrer Hilfspersonen ist auf direkte Personen-, Tier- und/oder Sachschäden begrenzt, die bei der Erbringung der Vertragsleistung schuldhaft verursacht werden. Die Haftung ist im Allgemeinen insgesamt auf den Höchstbetrag von CHF 200'000.- (Schweizer Franken zweihundert tausend), für Fernwartungsleistungen insgesamt auf den Höchstbetrag von CHF 20'000.- (Schweizer Franken zwanzig tausend) begrenzt.

11. Geistiges Eigentum der FTN AquaArt AG

- 11.1. Der Kunde anerkennt ausdrücklich das geistige Eigentum, insbesondere die Patentrechte an den Produkten der FTN AquaArt AG, sowie die Markenrechte an den von FTN AquaArt AG geschützten Kennzeichen und die Urheberrechte (insbesondere an Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, etc.) von FTN AquaArt AG.

12. Vertragsauflösung

- 12.1. Ist im Vertrag mit dem Kunden nicht etwas anderes festgehalten, kann dieser gemäss den nachstehenden Bedingungen jederzeit von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Beweislast für die Zustellung der Kündigung trägt die kündigende Partei.

12.2. Vertragsauflösung durch FTN AquaArt AG

- 1) Sofern unvorhergesehene Ereignisse eintreten, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von FTN AquaArt AG erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht FTN AquaArt AG das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.
- 2) Möchte die FTN AquaArt AG von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat FTN AquaArt AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- 3) Die FTN AquaArt AG verpflichtet sich, dem Kunden die von ihm bereits geleisteten Zahlungen (unter Abzug von bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen) zinslos zu erstatten.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Vertragsauflösung, ausser bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von FTN AquaArt AG, sind ausgeschlossen.

12.3. Vertragsauflösung durch den Kunden

- 1) Bei Vertragsauflösung durch den Kunden schuldet der Kunde der FTN AquaArt AG sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten inklusive einen Viertel ($\frac{1}{4}$) der anfallenden Leistungsgebühr für die vereinbarte Mindestvertragsdauer (z.B. Wartung) und/oder Lieferung (z.B. Jungfische).
- 2) Der aktuelle Ausführungsstand ist durch die FTN AquaArt AG genau zu definieren. Der Kunde schuldet in jedem Fall die bereits ausgeführten Leistungen sowie alle auftragsspezifischen und das nicht mehr an die jeweiligen Hersteller retournierbare Material sowie einer Administrationspauschale von 10% des effektiv geleisteten Leistungs-umfangs.

- 3) Ferner hat der Kunde alle durch die Vertragsauflösung bedingte Kosten für Reisen, Unterkünfte, Auslagen und Tagesspesensätze zu tragen. Einschliesslich Kosten für die Auflösung von Unterkünften, Fahrzeugmieten etc., inklusive notwendige Rückbaukosten an der Anlage sowie Rückführungskosten von Material, Werkzeugen etc.

Zusatz Anlagebau

13. Pflichten des Unternehmers

- 13.1. FTN AquaArt AG verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

14. Pflichten des Kunden

- 14.1. Der Kunde hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.
 - 1) Das Personal der FTN AquaArt AG ist erst dann abzurufen, wenn die Anlage am Aufstellungsort eingetroffen ist und sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.
 - 2) Alle notwendigen Bewilligungen (wie z.B. Bau- und Arbeitsinspektorat, Feuerpolizei, Veterinäramt, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Gewässerschutz, etc.) schriftlich vorliegen.
- 14.2. Der Kunde hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er FTN AquaArt AG ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Unternehmer zu nehmen ist, oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. FTN AquaArt AG ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.
- 14.3. Bei Unfall oder Krankheit des Personals von FTN AquaArt AG leistet der Kunde die erforderliche Unterstützung für die Sicherstellung einer bestmöglichen medizinischen Betreuung.
- 14.4. Das zu montierende Material ist vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Kunden im Beisein des Personals von FTN AquaArt AG auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhandengekommenes oder beschädigtes Material wird dem Kunden auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.
- 14.5. Der Kunde ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind, und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist, sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.
- 14.6. Der Kunde sorgt für die Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter verschliessbarer Räume für die Montageleitung von FTN AquaArt AG und von Aufenthalts- und Umkleieräume einschliesslich angemessener sanitärer Einrichtungen für das Personal. Ferner stellt er verschliessbare trockene Räume zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.
- 14.7. Der Kunde erbringt auf seine Kosten gemäss den Angaben von FTN AquaArt AG oder dessen Montageprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:
 - 1) Stellung von qualifizierten Facharbeitern und Hilfskräften wie Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Maler, Spengler usw. mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen von FTN AquaArt AG Folge zu leisten.
 - 2) Errichtung des Fundaments für die Anlage.
 - 3) Bereitstellung des von FTN AquaArt AG vorgeschriebenen Hilfsmaterials, wie betriebsstüchtige Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässige Gerüste, Keile, Unterlagen, Zement usw. sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechende Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen.
 - 4) Bereitstellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.
 - 5) Bereitstellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung, einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse am Aufstellungsort der Anlage für Heizung, Pressluft, Wasser, Betriebsstoffe, usw.
 - 6) Bereitstellung von Kommunikationsmitteln wie Telefon und Internetanschluss.

- 14.8. Nach Beendigung der Arbeiten sind, die von FTN AquaArt AG zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden unverzüglich an den von FTN AquaArt AG bezeichneten Ort zu senden.
- Das Eigentum an Werkzeugen, die der Kunde von FTN AquaArt AG käuflich erwirbt und die FTN AquaArt AG während der Montage weiter benützt, geht nach Abschluss der Arbeiten auf den Kunden über. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie diesem auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.
- Die vom Kunden der FTN AquaArt AG zur Verfügung gestellten Werkzeuge werden dem Kunden nach Abschluss der Arbeiten zurückgegeben. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie dem Kunden auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.
- 14.9. Der Kunde setzt das zukünftige Wartungs- und Betriebspersonal auf eigene Kosten bereits bei der Montage zur Mitarbeit ein, um es mit den Methoden und der Technik von FTN AquaArt AG vertraut zu machen. FTN AquaArt AG übernimmt die technische Ausbildung dieses Personals, sofern dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterrichtung seines Personals Voraussetzung für eine fachgerechte Einstellung, Bedienung und Wartung der von FTN AquaArt AG gelieferten Anlage ist.
- 14.10. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist FTN AquaArt AG berechtigt, geeignete Massnahmen in die Wege zu leiten. FTN AquaArt AG kann auch diese Pflichten selbst erfüllen oder durch Dritte erfüllen lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Er wird FTN AquaArt AG von Ansprüchen Dritter freistellen.
- 14.11. Wird das Personal der FTN AquaArt AG aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist FTN AquaArt AG berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass das Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Deplacement dem Kunden in Rechnung gestellt.

15. Arbeiten auf Anordnung des Kunden

- 15.1. Der Kunde ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von FTN AquaArt AG nicht befugt, das Montagepersonal für ausservertragliche Arbeiten heranzuziehen. Im Falle einer Zustimmung durch FTN AquaArt AG zu solchen Arbeiten, übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für allfällige Schäden.

16. Wartung

- 16.1. Sofern nicht anders vereinbart muss jährlich eine fachgerechte Instandhaltung, Tätigkeiten und Wartung ausgeführt werden.
- 16.2. FTN AquaArt AG erbringt Wartungsleistungen, wenn möglich durch Fernwartung, sofern der Kunde die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen gemäss Anforderungen der FTN AquaArt AG bereitstellt.
- 16.3. FTN AquaArt AG entscheidet im Einzelfall alleine, ob die Wartungsleistung vor Ort oder durch Fernwartung erbracht wird. Der Kunde nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis und akzeptiert, dass FTN AquaArt AG Zugriff auf das System (Konfigurations- sowie Anwendungsdaten) des Kunden hat.
- 16.4. FTN AquaArt AG erbringt Wartungsleistungen grundsätzlich jeweils nach vorheriger Absprache mit dem Kunden. Eine mit der Wartung im Zusammenhang stehende Kapazitätseinbusse der Anlagen wird vom Kunden in Kauf genommen.

Zusatz Verkaufs- und Lieferbedingungen Besatzfische

17. Pflichten des Kunden

- 17.1. Der Kunde hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Bei Anlieferung der Fische an ihren Bestimmungsort ist seitens des Kunden für genügend und qualifiziertes Hilfspersonal zu sorgen.
- 17.2. Der Kunde ist im Besitz aller betriebsnotwendigen Bewilligungen und Sachkundenachweis gemäss gültigem Tierschutzgesetz (z.B. Schweizer Tierschutzverordnung TSchV).

18. Verkaufs- und Lieferbedingungen von Lebendfischen

- 18.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Bestätigte Bestellungen für Lieferungen von Fischen aus eigener Aufzucht brauchen nicht ausgeführt werden, wenn die Leistung durch Krankheit oder höhere Gewalt unmöglich geworden ist.

FTN AquaArt AG ist unmittelbar nach Feststellung der Lieferunfähigkeit verpflichtet, dem Kunden davon Mitteilung zu machen.

- 18.2. Der Transport geht zu Lasten des Kunden unter Garantie lebender Ankunft. Diese Garantie gilt nur bei Transporten in Fahrzeugen der FTN AquaArt AG und ihrem Personal.
- 18.3. Einwandfreie Abfertigung wird garantiert. Das Entladen der Besatzfische erfolgt mittels Kescher durch den Lieferanten ausschliesslich in vom Kunden bereitgestellte, geeignete und transportfähige Behälter. Diese Behälter sind vom Kunden vor dem Beladen gründlich zu desinfizieren. Weitere Mithilfe nach dem Entlad werden gemäss aktuellen Tarifen separat in Rechnung gestellt.
- 18.4. Bei eigener Abnahme der Fische, direkt vom Bruthaus inkl. eigenem Transport, trägt der Kunde das volle Risiko.
- 18.5. Bei der Lieferung von Besatzfischen bleiben Abweichungen bis 15% in Grösse, Stückgewicht sowie bis zu 5% in Stückzahl und in dem damit verbundenen Preis vorbehalten. Satzische gelten bei Übernahme ohne Beanstandung als abgenommen.
- 18.6. Beanstandungen sind innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Übernahme der Fische telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Die FTN AquaArt AG behält sich vor einen Tierarzt aufzubieten, um die Beanstandung zu verifizieren. Taxierte der Tierarzt diese Beanstandung als unbegründet, gehen die entstandenen Abklärungskosten zu Lasten des Käufers.
- 18.7. Bei begründeten Beanstandungen hat der Käufer nach eigener Wahl Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung bzw. Erstattung des Rechnungsbetrages, wenn die Lieferung aus eigenen Beständen nicht mehr möglich ist.
- 18.8. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

19. Lieferverzug und Haftung

- 19.1. FTN AquaArt AG haftet für Tiersendungen im Fall von Grobfahrlässigkeit oder Verschulden bei Verlust oder Verendung wie folgt:
 - a) Zum Transport der Tiersendungen bedient sich FTN AquaArt AG verschiedener Transportsysteme als Erfüllungsgehilfen. FTN AquaArt AG haftet im Schadenfall nur insoweit, als die Spediteure gegenüber FTN AquaArt AG haftbar gemacht werden können. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - b) FTN AquaArt AG ist für die ordnungsgemässe Primärverpackung der Tiersendung (unterschiedlich je Tierart) verantwortlich.
 - c) FTN AquaArt AG haftet nicht für entstandene Schäden auf Grund höherer Gewalt¹, natürliche Verendung, Beschädigung durch Tiere, Primärverspätungen (verursacht zum Beispiel durch Witterungseinflüsse, Unfälle, technische Probleme etc.) und/oder Sekundär- bzw. Folgeverspätungen (verursacht zum Beispiel durch Abhängigkeiten anderer Verkehrsmittel, Stau etc.).
 - d) Die Schadenersatzpflicht von FTN AquaArt AG wird auf maximal die Transportkosten der jeweiligen Sendung sowie den vereinbarten Kaufpreis für die verendeten Fische begrenzt.
 - e) Sollten Tiere trotz aller Sicherheitsvorkehrungen während der Transportzeit verenden ist der Empfänger zur Annahme und einer fachgerechten Entsorgung derer verpflichtet.
- 19.2. Die FTN AquaArt AG lehnt jegliche Haftung ab, falls die Jungfischeinheit, die auch als Quarantäne dient, verschmutzt ist, oder dieser Kreislauf nicht fünf Tage vor Neubesatz ohne Fische war und nicht korrekt desinfiziert wurde.

¹ Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von FTN AquaArt AG nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung für FTN AquaArt AG unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Dazu zählen auch Infektionskrankheiten an Tier u.o. Mensch (Epidemie, Pandemie).

Schlussbestimmungen

20. Teilunwirksamkeit

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten sich Unklarheiten ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

21.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich, Schweiz. FTN AquaArt AG ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

21.2. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der FTN AquaArt AG, welche durch die Verträge, die vorliegenden AGB oder weitere Bedingungen der FTN AquaArt AG keine Regelung erfahren, unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich wegbedungen.